Beitrags- und Kassenordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

Zuletzt geändert durch die Landesdelegiertenkonferenz am 04. März 2023 in Walldorf

§ 1 Landesschatzmeister*in, Landesfinanzrat, Basisvertretung im Bundesfinanzrat

- 1. Der/die Landesschatzmeister*in verwaltet die zentralen Finanzen des Landesverbandes.
- 2. Der/die Landesschatzmeister*in, die gewählten Kreiskassierer*innen, der/die Schatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND THÜRINGEN und die/der Basisvertreter*in im Bundesfinanzrat bzw. deren jeweilige Stellvertretung bilden den Landesfinanzrat.
- 3. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der/des Landesschatzmeister*in oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Beratung eingeladen wurde.
- 4. Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat den/die Landesschatzmeister*in sowie eine gewählte/einen gewählten Basisvertreter*in.
- 5. Der/die Basisverterter*in der Landespartei im Bundesfinanzrat wird von der Landesdelegiertenkonferenz auf zwei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren wird von der Satzung der Landespartei bestimmt. Scheidet der/die Basisvertreter*in vor Ende einer Wahlperiode aus und wurde eine ordentliche Nachfolge noch nicht von der Landesdelegiertenkonferenz bestimmt, ernennt der Landesfinanzrat bis zur nächsten ordentlichen Wahl eine Basisvertretung als Stellvertretung.
- 6. Bei finanziellen Beschlüssen des Landesvorstandes, die eine Höchstgrenze von 4.000,00 EURO übersteigen, hat der/die Landesschatzmeister*in ein Vetorecht. Die endgültige Entscheidung darüber trifft der Landesfinanzrat, der umgehend dazu einzuberufen ist.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsberichte

- 1. Landesverband, Regionalverbände und Kreisverbände sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie über ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des § 28 Parteiengesetz zu führen.
- 2. Der/die Landesschatzmeister*in sorgt für die fristgemäße Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes gemäß dem 6. Abschnitt des Parteiengesetzes bis zum 31. Mai des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
- 3. Die Kreiskassierer*innen legen der*m Landesschatzmeister*in bis zum 28. Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben ihres Regional- oder Kreisverbandes einschließlich ihrer

- nachgeordneten Ortsverbände ab. Bei verspäteter oder unvollständiger Abgabe nach dem 31. März wird eine Mehraufwandspauschale fällig, deren Höhe sich nach der Entgeltordnung des Landesfinanzrats richtet.
- 4. Der/die Landeschatzmeister*in kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über ein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Gebietsverbandes an sich ziehen oder eine/n Beauftragte/n einsetzen.
- 5. Der Landesverband wählt zwei Rechnungsprüfer*innen zur laufenden Prüfung seiner Finanzunterlagen. Die Kreisverbände können Rechnungsprüfer*innen zur laufenden Prüfung ihrer Finanzunterlagen wählen

§ 3 Beiträge

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Satzung der Kreisverbände und soll 1 % vom Netto betragen. Zur Deckung der mit einer Mitgliedschaft verbundenen Kosten wäre ein Mindestbeitrag von 10 Euro pro Mitglied und Monat notwendig.
- 2. Amts und Mandatsträger*innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom jeweiligen Gebietsverband in Absprache mit den Amts- und Mandatsträger*innen festgelegt.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge werden dezentral durch die Kreisverbände erhoben. Das Erhebungsverfahren regelt die Satzung der Kreisverbände.
- 4. Die Kreisverbände zahlen je Monat und Mitglied die von Bundes- und Landesverband festgelegten Abführungen jeweils zum Ende eines Quartals an den Landesverband. Der Beitragsanteil des Bundesverbandes wird vom Landesverband zentral abgeführt. Der Beitragsanteil ist für alle Mitglieder gleich. Dabei ist unerheblich, in welcher Höhe das Mitglied Beiträge an den Regional oder Kreisverband entrichtet oder der Regional- oder Kreisverband im Einzelfall eine Beitragsbefreiung verfügt hat. Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Mitglieder ist die letzte Mitgliedermeldung.
- 5. Die durch den Bundesverband jährlich neu festgesetzte Beitragsumlage ist dem Landesfinanzrat mitzuteilen.
- 6. Die Höhe der an den Landesverband durch die Kreis- und Regionalverbände abzuführenden Beitragsumlage beschließt der Landesfinanzrat. Sie wird jährlich durch den Landesfinanzrat überprüft und gegebenenfalls angepasst. Sie ist Bestandteil des durch die Landesdelegiertenkonferenz zu beschließenden Haushalts und in diesem für die beiden vergangenen und das kommende Haushaltsjahr extra ausgewiesen.

§ 4 Spenden

- Der Landesverband, die Orts- und Kreisverbände sind berechtigt, Spenden im Sinne des §
 25 Parteiengesetz anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden im Sinne § 25 Abs. 1 Satz 2
 Parteiengesetz.
- 2. Spendenbescheinigungen werden vom Landesverband oder den Kreisverbänden für die im Kalenderjahr eingegangenen Spenden ausgestellt und sind von den Schatzmeister*innen des Gebietsverbandes, die den Eingang der Spende festgestellt hat, abzuzeichnen.
- 3. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert EURO 10.000,übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens der Spender*in zu veröffentlichen.

§ 5 Haushalt des Landesverbands

- Der/die Schatzmeister*in stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushalts- und Stellenplan auf, der vom Landesvorstand sowie vom Landesfinanzrat beraten und von der Landesdelegiertenkonferenz endgültig genehmigt wird.
- 2. Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt überschritten wird, hat der/die Landesschatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er/sie ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- 3. Durch Beschluss des Landesvorstandes und Beschluss des Landesfinanzrat haben diese einen Nachtragshaushalt zu beschließen, wenn die Gesamtsumme der Einnahmen oder die Gesamtsumme der Ausgaben im Haushaltsjahr um bis zu 10% vom Haushaltsplan abweicht. Ein darüberhinausgehender Nachtragshaushalt Bedarf dem Beschluss einer Landesdelegiertenkonferenz.
- 4. Eine Ausgabe kann nur beschlossen werden, wenn Sie durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt ist. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der/des Landesschatzmeister*in Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über einen Nachtragshaushalt auszusetzen.
- 5. Finanzwirksame Anträge können nur beschlossen und umgesetzt werden, soweit eine Deckung durch den laufenden Haushalt gewährleistet ist.

§ 6 Mittelfristige Finanzplanung

Der/die Landesschatzmeister*in des Landesverbandes und der Kreisverbände sind gehalten, eine

Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

mittelfristige Finanzplanung ihrer Einnahmen und Ausgaben für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren vorzulegen. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§ 7 Erstattung für Aufwendung durch Tätigkeiten im Auftrag der Partei

Die Erstattungsordnung regelt die Erstattung von Aufwendungen, die Mitgliedern durch Tätigkeit im Auftrag der Partei erwachsen und bei einem Gebietsverband der Partei geltend gemacht werden.

§ 8 Wirksamkeit

Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz in Kraft und ist Bestandteil der Landessatzung. Die übrigen Bestimmungen der Landessatzung bleiben unberührt.